

Bedingung für eine erfolgreiche Realisierung einer solchen Maßnahme ist neben einer exakten Abstimmung mit der zuständigen operativen Dienst Einheit das Vorliegen so viel geeigneter Beweismittel, daß eine solche Maßnahme auch planbar ist. Eine weitere Möglichkeit ist ein differenziertes Vorgehen zur Sicherung von durch den Straftäter ausgelagerten Gegenständen, die aus den Straftaten hervorgegangen sind. Die Nutzung der freiwilligen Herausgabe von Gegenständen, statt der Durchführung einer strafprozessualen Durchsuchung, gemäß §§ 108 ff. StPO, bietet sich außer der Möglichkeit eines unverzüglichen Reagierens des Untersuchungsorgans dazu an, das Schuldgefühl der indirekten Beteiligung an den Straftaten durch die Personen, die solche Gegenstände in Verwahrung genommen haben, taktisch für eine Gewinnung zur inoffiziellen Tätigkeit für das MfS zu gebrauchen.